

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben

A. Problem

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz werden in Betrieben, in denen in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Jugendvertretungen gewählt. Wesentliche Aufgabe der Jugendvertretung ist es auch, sich für die Interessen der Auszubildenden einzusetzen. Vor allem auf Grund längerer Schulzeiten geht die Zahl der zur Jugendvertretung wahlberechtigten minderjährigen Auszubildenden zurück, während die Zahl der nicht zur Jugendvertretung wahlberechtigten Auszubildenden über 18 Jahre steigt. Das hat zur Folge, daß immer mehr Auszubildende nicht mehr von der Jugendvertretung betreut werden können. Dem will der Gesetzentwurf entgegenwirken. Künftig sollen jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine gemeinsame Vertretung erhalten.

B. Lösung

Mit den vorgesehenen Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes wird die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten. Der Gesetzentwurf wird sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 7 werden jeweils das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ und jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendlicher“ durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
3. Die Überschriften des Dritten Teils und seines Ersten Abschnitts werden wie folgt gefaßt:

„Dritter Teil.
Jugend- und Auszubildendenvertretung
Erster Abschnitt.
Betriebliche Jugend-
und Auszubildendenvertretung“.
4. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60
Errichtung und Aufgabe

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer wahr.“
5. In § 61 werden das Wort „jugendlichen“ durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ und das Wort „Jugendvertretern“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretern“ ersetzt.
6. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Aus-

zubildendenvertreter“ und das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Jugendvertretung“ wird durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- bb) Die Worte „jugendlichen Arbeitnehmern“ werden jeweils durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer“ ersetzt.
- cc) Das Wort „Jugendvertreter“ wird durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
- dd) Das Wort „Jugendvertretern“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretern“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten und Ausbildungsberufe der im Betrieb tätigen in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer zusammensetzen.“

7. § 63 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird in geheimer, unmittelbarer und gemeinsamer Wahl gewählt.

(2) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung bestellt der Betriebsrat den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten § 14 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, Abs. 6 und 7, § 18 Abs. 1 Satz 1, §§ 19 und 20 entsprechend.“

8. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November statt. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend.“

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und jeweils das Wort „Juni“ durch das Wort „November“ ersetzt.

9. §§ 65, 66 Abs. 1, §§ 67 und 68 werden wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- b) Das Wort „Jugendvertreter“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
- c) Das Wort „jugendliche“ wird jeweils durch die Worte „die in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
- d) Das Wort „jugendlichen“ wird durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
10. §§ 69 und 70 werden wie folgt geändert:
- a) Das Wort „jugendliche“ wird durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
- b) Das Wort „jugendlichen“ wird jeweils durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
- c) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
11. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Jugendversammlung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.
- b) Das Wort „Jugendvertretung“ wird durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- c) Das Wort „Betriebsjugendversammlung“ wird durch die Worte „betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.
12. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefaßt:
- „Zweiter Abschnitt.
Gesamt-Jugend-
und Auszubildendenvertretung“.
13. § 72 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Jugendvertretungen“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.
- b) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- c) Das Wort „Gesamtjugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- d) Das Wort „jugendliche“ wird jeweils durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannte“ ersetzt.
14. §§ 73, 78, 78a Abs. 1, 3 und 4, § 79 Abs. 2, § 80 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 103 Abs. 1 werden wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- b) Das Wort „Gesamtjugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- c) Das Wort „jugendlichen“ wird durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
15. In § 114 Abs. 5 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
16. In § 119 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und jeweils das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
17. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „und die erstmaligen Wahlen der Jugendvertretung nach § 64 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die erstmaligen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 finden im Jahre 1988 statt. Die Amtszeit der Jugendvertretung endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung, spätestens am 30. November 1988.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 82 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

In § 15 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 29a Abs. 1 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879, 1975 I S. 1010), wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 5**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1987

Bayha
Dr. Becker (Frankfurt)
Dr. Blank
Börnsen (Bönstrup)
Frau Dempwolf
Fischer (Hamburg)
Fuchtel
Dr. Grünewald
Günther
Herkenrath
Höffkes
Dr. Hoffacker
Dr. Hornhues
Dr. Jobst
Dr.-Ing. Kansy
Dr. Kappes
Krey
Kroll-Schlüter
Dr. Lammert
Dr. Langner
Frau Limbach
Link (Frankfurt)
Lintner
Maaß
Frau Männle
Magin
Marschewski
Dr. Meyer zu Bentrup
Dr. Miltner
Müller (Wesseling)

Pesch
Regenspurger
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Sauer (Stuttgart)
Sauter (Ichenhausen)
Schemken
von Schmude
Schreiber
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schwarz
Seesing
Spilker
Frau Verhülsdonk
Weiß (Kaiserslautern)
Wilz
Frau Dr. Wisniewski
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Cronenberg (Arnsberg)
Dr. Thomae
Heinrich
Dr. Graf Lambsdorff
Eimer (Fürth)
Frau Würfel
Frau Folz-Steinacker
Nolting
Kohn
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz werden in Betrieben, in denen in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Jugendvertretungen gewählt. Aufgabe der Jugendvertretung ist es, sich für die Belange der jugendlichen Arbeitnehmer, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung, einzusetzen. Vor allem aufgrund längerer Schulzeiten geht die Zahl der zur Jugendvertretung wahlberechtigten minderjährigen Auszubildenden zurück, so daß immer weniger Auszubildende von der Jugendvertretung betreut werden können. Zugleich ist die Zahl der Jugendvertretungen stark rückläufig.

Um den jugendlichen Arbeitnehmern und den zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, die bereits älter als 18 Jahre sind, eine gemeinsame Vertretung zu gewährleisten, die sich für ihre speziellen Belange gegenüber dem Betriebsrat einsetzt, sollen auch diese Auszubildenden in die Jugendvertretung einbezogen werden. Dies ist gerechtfertigt, weil Schwerpunkt der Interessen junger Arbeitnehmer Fragen der Berufsausbildung sind, und zwar unabhängig davon, ob die Auszubildenden minderjährig oder volljährig sind. Deshalb wird die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt. Damit diese Institution eine Vertretung junger Arbeitnehmer bleibt, wird das Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung auf diejenigen Auszubildenden begrenzt, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieses Alter entspricht auch dem, das nach geltendem Recht als Obergrenze für die Wählbarkeit der Jugendvertreter vorgeschrieben ist (§ 61 Abs. 2).

Nach der Konzeption des Betriebsverfassungsgesetzes ist die Jugendvertretung kein selbständiges und gleichberechtigt neben dem Betriebsrat stehendes Organ der Betriebsverfassung. Die Wahrnehmung der Interessen aller Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1) einschließlich der jugendlichen gegenüber dem Arbeitgeber obliegt allein dem Betriebsrat. An dieser Grundkonzeption des Betriebsverfassungsgesetzes wird bei der Umwandlung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung festgehalten.

Deshalb sollen die volljährigen Auszubildenden unter 24 Jahren in Anlehnung an die Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen ihr Wahlrecht zum Betriebsrat behalten. Es wäre nicht gerechtfertigt, den 18- bis 24jährigen Auszubildenden das Wahlrecht zum Betriebsrat zu nehmen, um ihnen nur das Wahlrecht zu der mit weit weniger Rechten ausgestatteten Jugend- und Auszubildendenvertretung zu gewähren. Bei Verlust des Wahlrechts zum Betriebsrat wären sie gegenüber dem geltenden Recht und gegenüber anderen Arbeitnehmern gleichen Alters, deren Interessen sie von Fragen der Berufsausbildung abgesehen teil-

len, erheblich benachteiligt. Im Gegensatz zu ihnen könnten sie auf die personelle Zusammensetzung des Betriebsrats, der allein über Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte verfügt, keinen Einfluß mehr nehmen. Dadurch wäre ihre Interessenvertretung in wichtigen, alle Arbeitnehmer betreffenden Fragen erheblich beeinträchtigt.

Zur Verbesserung der Chancen von Minderheiten unter den jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden soll die Jugend- und Auszubildendenvertretung wie bisher schon der Betriebsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (§ 63).

Ferner soll der Zeitraum für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 64) vom Frühjahr auf den Herbst verlegt werden. Grund hierfür ist, daß die Schulentlassungen in den Sommer fallen und es den neu eingestellten jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden ermöglicht werden soll, an der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilzunehmen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 3

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Regelung in Nummer 4.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift des § 60 wandelt die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung um. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung vertritt die besonderen Belange der jugendlichen Arbeitnehmer und der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nach § 5 Abs. 1. Hierzu gehören nicht nur die Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, sondern auch Anlernlinge, Praktikanten, Umschüler und Volontäre. Allen diesen Personen ist das Interesse an Ausbildungsfragen gemeinsam. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Regelung in Nummer 4.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Regelung in Nummer 4. Ferner soll in Absatz 2 noch klarer als bisher ausgedrückt werden, daß sich die

Jugend- und Auszubildendenvertretung möglichst aus Vertretern der im Betrieb ausgeübten Tätigkeiten und Berufe zusammensetzen soll.

Zu Nummer 7

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll künftig wie bisher schon der Betriebsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, um auch Minderheiten unter den jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden die Chance zu geben, ihre Interessen sowohl innerhalb der Jugend- und Auszubildendenvertretung als auch über diese gegenüber dem Betriebsrat vertreten zu können. Deshalb werden in Absatz 1 die Worte „nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl“ gestrichen, und in Absatz 2 wird auf § 14 Abs. 3 verwiesen, der als Regelung für die Betriebsratswahl die Verhältniswahl vorsieht.

Zu Nummer 8

In Buchstabe a soll der Zeitraum für die regelmäßigen Wahlen der bisherigen Jugendvertretung für die Jugend- und Auszubildendenvertretung von Mai/Juni auf Oktober/November verlegt werden. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Die Änderungen in Buchstabe b sind Folgeänderungen aufgrund der Regelung in Buchstabe a sowie aufgrund der Regelung in Nummer 4.

Zu Nummern 9 bis 16

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Regelung in Nummer 4.

Zu Nummer 17

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung aufgrund der Regelung in Buchstabe b.

Buchstabe b bestimmt den Zeitpunkt für die erstmaligen regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubil-

dendenvertretung. Sie finden im Oktober/November 1988 statt. Deshalb ist im Gesetzentwurf zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben vom . . . vorgesehen, daß Jugendvertretungen, deren Amtszeit nach dem 30. April 1988 enden würde, längstens bis zum 30. November 1988 im Amt bleiben. Nunmehr wird auch der genaue Zeitpunkt festgelegt, an dem die Amtszeit der Jugendvertretung endet.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Regelung in Artikel 1 Nr. 4.

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Regelung in Artikel 1 Nr. 4.

Artikel 4

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Regelung in Artikel 1 Nr. 4.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

